

Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG)

vom 16.06.1997 (Stand 01.01.2018)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 118 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes¹⁾, Artikel 56 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft²⁾, Artikel 59 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966³⁾, Artikel 36 des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978⁴⁾, Artikel 18 des Milchwirtschaftsbeschlusses 1988 vom 16. Dezember 1988⁵⁾, Artikel 35 und 65 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz⁶⁾ und in Ausführung von Artikel 51 der Kantonsverfassung⁷⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt, eine leistungsfähige, markt- und umweltgerecht produzierende Landwirtschaft zu erhalten und zu fördern.

² Es bezweckt insbesondere die Förderung

- a von existenzsichernden Strukturen,
- b der bäuerlichen Familienbetriebe,
- c der Eigeninitiative und des Selbstverständnisses des Bauernstandes sowie
- d naturnaher, auf die langfristige Erhaltung der Lebensgrundlagen gerichteter Bewirtschaftungsweisen.

¹⁾ SR 910.1

²⁾ SR 914.1

³⁾ SR 916.40

⁴⁾ SR 455

⁵⁾ SR 916.350.1

⁶⁾ SR 814.01

⁷⁾ BSG 101.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

³ Es bezweckt überdies die Förderung der Zusammenarbeit der Landwirtschaft mit dem Gewerbe, dem Tourismus und der Waldwirtschaft mit dem Ziel, die dezentrale Besiedelung aufrechtzuerhalten sowie die Landschaftspflege sicherzustellen.

Art. 2 *Die bernische Agrarpolitik*
1. Grundsätze

¹ Die bernische Agrarpolitik ist darauf auszurichten, in Ergänzung zu jener des Bundes durch geeignete Massnahmen

- a die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zu stärken;
- b die Eigenverantwortung und Selbständigkeit der Landwirtinnen und Landwirte zu stärken;
- c die Lebensgrundlagen, Lebensgemeinschaften und das Landschaftsbild zu erhalten sowie
- d die landwirtschaftliche Bevölkerung in die Lage zu versetzen, auf neue agrarpolitische, betriebswirtschaftliche, ökologische und sozioökonomische Herausforderungen flexibel reagieren zu können.

² Soweit für das Erreichen dieser Ziele Staatsbeiträge zur Verfügung gestellt werden, sind diese nach Prioritäten geordnet und schwerpunktmässig einzusetzen.

Art. 3 *2. Vollzug*

¹ Die Verwaltungsabläufe beim Vollzug der Agrarpolitik sind zu optimieren. Die Administration wird auf das unbedingt Notwendige beschränkt.

² Regierungsrat und Verwaltung arbeiten bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Agrarpolitik insbesondere mit bäuerlichen Organisationen und Gemeinden zusammen.

Art. 4 *Begriff der Förderung*

¹ Nebst der Gewährleistung der Beratung sowie der Gewährung von Staatsbeiträgen können Förderungsmassnahmen nach diesem Gesetz auch darin bestehen, dass der Kanton *

- a Projekte anregt und allenfalls zeitlich befristet begleitet;
- b personelle oder bauliche Infrastruktur zur Verfügung stellt oder
- c in anderer geeigneter Form im Interesse der Landwirtschaft oder der bäuerlichen Hauswirtschaft tätig wird.

2 Produktion und Vermarktung

2.1 Allgemeines

Art. 5 *Grundsatz*

¹ In erster Linie sind die Produzentinnen und Produzenten sowie die bäuerlichen Organisationen für Produktion und Vermarktung verantwortlich.

² Der Kanton fördert die Zusammenarbeit der Landwirtschaft mit den übrigen Wirtschaftsbereichen.

³ Er trägt dabei den besonderen Verhältnissen der Regionen Rechnung. Er ist insbesondere bestrebt, Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass das Berggebiet und die voralpine Hügelzone ihre Anteile an der landwirtschaftlichen Gesamtproduktion halten können.

Art. 6 *Innovative Projekte*

¹ Der Kanton fördert die Auslösung regional bedeutsamer Projekte, die den Anbau, die Herstellung oder die Vermarktung innovativer Produkte bezwecken.

² Er kann innovative Dienstleistungen fördern, die in engem Zusammenhang mit der Landwirtschaft stehen und der Erzielung eines Nebeneinkommens dienen.

³ Er koordiniert die Beschaffung von finanziellen Mitteln der öffentlichen Hand.

Art. 7 *Qualitäts- und Absatzförderung*

¹ Der Kanton fördert in erster Linie die Erzeugung von Qualitätsprodukten, die eine hohe Wertschöpfung erlauben.

² Er kann Institutionen unterstützen, deren Zweck die Qualitäts- und Absatzförderung ist.

Art. 8 *Marktentlastung*

¹ Der Kanton kann sich an befristeten Massnahmen des Bundes zur Marktentlastung beteiligen.

Art. 9 *Überbetriebliche Zusammenarbeit*

¹ Der Kanton kann Formen überbetrieblicher Zusammenarbeit fördern.

2.2 Viehhaltung

Art. 10 Tierzucht, Viehabsatz, Viehhandel

¹ Der Kanton kann

- a die vorwiegend auf die betriebseigene Futterbasis ausgerichtete, eigenständige Tierzucht fördern;
- b die genetische Vielfalt und die Erhaltung angestammter Nutztierassen fördern;
- c im Interesse des Viehabsatzes arbeitsteilige Produktionsformen zwischen Berg und Tal sowie Vermarktungsorganisationen unterstützen.

² Für den Nutztierhandel gelten die Bestimmungen der interkantonalen Verträge.

Art. 11 Tiergesundheit 1. Grundsatz

¹ Der Kanton fördert den Aufbau und die Erhaltung gesunder Nutztierbestände.

² Der Regierungsrat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz mit anderen Kantonen, Institutionen und Organisationen Verträge abschliessen über

- a die Organisation und den Unterhalt regionaler Dienste zur Gewährleistung einer qualitativ einwandfreien tierischen Produktion sowie
- b * eine tierseuchenpolizeilich einwandfreie Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 gemäss der Verordnung des Bundesrates vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)¹⁾.

Art. 12 2. Tierseuchenkasse

¹ Der Kanton unterhält zur Finanzierung des Vollzugs der Tierseuchengesetzgebung eine Tierseuchenkasse, deren Mittel als Spezialfinanzierung insbesondere verwendet werden dürfen für

- a die Leistung von Beiträgen an den Schaden, welcher durch anzeigepflichtige Seuchen und behördlich angeordnete Massnahmen zu deren Bekämpfung erwächst (Tierverluste und Bekämpfungskosten),
- b * die Ausgaben für die Beschaffung der Begleitdokumente,
- c die Kosten für die gesamte Tierseuchenpolizei,
- d die Kosten der Impfstoffe, Schutzimpfungen, Medikamente, Laboruntersuchungen, amtstierärztlichen Bestandesüberwachungen, Umgebungsuntersuchungen und Tiergesundheitsdienste sowie

¹⁾ SR 916.441.22

e die Leistung von Beiträgen zur Erhaltung der zur Seuchenbekämpfung notwendigen Entsorgungsbetriebe.

² Die Tierseuchenkasse wird geäuftnet durch

a die Beiträge der Tiereigentümerinnen und -eigentümer,

b * ...

c * die Einlagen des Kantons,

d die Bussen gemäss Artikel 47 und 48 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Bekämpfung von Tierseuchen¹⁾,

e die Zinsvergütungen aus dem Vermögen und

f sonstige Einnahmen der Tierseuchenpolizei.

³ Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Betroffenen die Höhe der Beiträge und Einlagen durch Verordnung fest. Er berücksichtigt dabei das vorhandene Vermögen, die aktuelle Seuchenlage sowie die Teuerung. Die Höhe der Beiträge hat zudem in einem angemessenen Verhältnis zum Verkehrswert der Tiere der betroffenen Kategorie zu stehen. *

Art. 13 *Tierschutz*

¹ Der Kanton sorgt für einen wirksamen Vollzug der Tierschutzgesetzgebung.

² Die Dachorganisation der bernischen Tierschutzorganisationen ist befugt, gegen Verfügungen und Entscheide im Bereich des Tierschutzes Beschwerde zu führen.

³ Der Regierungsrat bezeichnet eine Organisation oder eine Person, der in Strafverfahren betreffend Tierschutzdelikte als Behörde im Sinne von Artikel 104 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)²⁾ volle Parteirechte zukommen. *

⁴ Die Rechte gemäss Absatz 2 und 3 stehen ihr nicht zu, soweit es um Tierversuche geht.

⁵ Der Regierungsrat wählt je eine Kommission für Tierschutz und für Tierversuche. Er regelt deren Aufgaben und Organisation durch Verordnung.

Art. 14 * *Milchqualitätsförderung*

¹ Der Kanton fördert die Herstellung von Milch und Milchprodukten, die qualitativ einwandfrei sind.

¹⁾ SR 916.40

²⁾ SR 312.0; BBl 2007 6977

2.3 Pflanzenproduktion

Art. 15 *Acker- und Futterbau*

¹ Der Kanton fördert die Erhaltung und Entwicklung des Acker- und Futterbaus einschliesslich der Dauerkulturen.

Art. 16 *Obst-, Gemüse- und Gartenbau*

¹ Der Kanton fördert eine marktorientierte, naturnahe und standortgerechte Produktion des Obst-, Gemüse- und Gartenbaus.

Art. 17 *Rebbau*

¹ Der Kanton fördert den Rebbau, insbesondere die Herstellung von Qualitätsweinen.

² Der Rebbau bildet Gegenstand der besonderen Gesetzgebung.

3 Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft

3.1 *Erhaltung der Lebensgrundlagen*

Art. 18 *Bodenschutz*

¹ Der Kanton trifft Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und der natürlichen Eigenschaften des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens.

² Er kann bodenschonende Bewirtschaftungsweisen fördern.

³ Der Regierungsrat kann im Rahmen des Bundesrechts Vorschriften über Massnahmen gegen Bodenbelastungen erlassen.

Art. 19 *Gewässerschutz und Luft*

¹ Der Kanton kann Massnahmen zur Verringerung der Belastung von Gewässern und Luft durch Emissionen aus der Landwirtschaft treffen oder unterstützen.

² Er kann Massnahmen für eine umweltgerechte Lagerung und Verwendung des Hofdüngers fördern.

Art. 20 *Naturnahe Bewirtschaftungsmethoden*

¹ Der Kanton fördert naturnahe Bewirtschaftungsweisen wie den integrierten und den biologischen Landbau.

Art. 21 *Ökologischer Ausgleich*

¹ Der Kanton fördert ökologische Ausgleichsmassnahmen, insbesondere die Erhaltung und Schaffung von extensiv genutzten und naturnahen Flächen und Objekten.

² Er strebt dabei die Vernetzung von Lebensräumen an.

Art. 22 *Pflanzenschutz*

¹ Der Kanton trifft Massnahmen zum Schutz der Kulturen vor Schadorganismen.

² Er berücksichtigt dabei die Anliegen des Umweltschutzes.

3.2 Erhaltung der Kulturlandschaft**Art. 23** *Vergandung*

¹ Der Kanton kann Massnahmen gegen die unerwünschte Vergandung sowie gegen das Einwachsen von Wald fördern.

² Er kann insbesondere im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone die standortgerechte Bewirtschaftung von Hang- und Steillagen sowie die den Produktionsgrundlagen angepasste Sömmerung von Gross- und Kleinvieh fördern.

Art. 24 *Erwerbskombinationen*

¹ Der Kanton fördert im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone Erwerbskombinationen.

² Er fördert insbesondere die landwirtschaftliche Ausbildung von Personen, die eine landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung ausüben.

Art. 25 *Elementarschäden*

¹ Der Kanton kann Massnahmen zur Behebung von nicht versicherbaren Elementarschäden nach Naturereignissen unterstützen.

4 Beratung ***Art. 26** *Grundsatz*

¹ Der Kanton gewährleistet die Beratung im Bereich der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft. *

² ... *

³ Er unterhält hierfür geeignete Zentren.

⁴ Der Regierungsrat kann mit Beschluss bestehende Zentren schliessen.

Art. 27 * *Auftrag der Zentren*

¹ Die Zentren stellen die Beratung in der Region sicher.

² Sie erbringen bei Bedarf Leistungsangebote gemäss der Berufsbildungsgesetzgebung.

Art. 27a * ...

Art. 28 * ...

Art. 29 *Zusammenarbeit*

¹ Der Regierungsrat ist befugt, für die landwirtschaftliche Beratung mit anderen Kantonen, Institutionen oder Organisationen Verträge abzuschliessen und die entsprechenden Beitragsverpflichtungen einzugehen. *

² Er kann diese Zuständigkeit durch Verordnung der Volkswirtschaftsdirektion übertragen.

³ Für die Beteiligung an Bauten bleiben die ordentlichen Finanzbefugnisse vorbehalten.

4a ... *

Art. 29a * *Gebühren **

¹ Die vom Kanton geführten Zentren erheben für die Beratung im Bereich der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft Gebühren.

² Die Kosten für Kursunterlagen und Material übernehmen die Teilnehmenden.

Art. 29b * ... *

Art. 29c * ... *

Art. 29d * ... *

5 Strukturverbesserungen

Art. 30 *Förderung*

¹ Der Kanton fördert Strukturverbesserungen.

² Er unterstützt im Rahmen einzelbetrieblicher Förderungsmassnahmen Haupt- und Zuerwerbsbetriebe. Im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone kann er auch Nebenerwerbsbetriebe unterstützen.

³ Die Förderung kann durch die Gewährung von Beiträgen und zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen erfolgen.

Art. 31 *Voraussetzungen*

¹ Strukturverbesserungen müssen im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegen.

² Sie müssen die Anliegen des Natur-, Gewässer-, Tier-, Umwelt-, Landschafts- und Ortsbildschutzes angemessen berücksichtigen.

³ Sie sind auf die Gesamtplanung, insbesondere auf die Raumplanung abzustimmen.

⁴ Beim Entscheid über die Förderung von Bodenverbesserungen ist zu beurteilen, ob für eine zeitgerechte Durchführung voraussichtlich hinreichend Kredite zur Verfügung stehen werden.

Art. 32 *Begriffe*

1. Strukturverbesserungen

¹ Als Strukturverbesserungen gelten

- a* Bodenverbesserungen,
- b* andere gemeinschaftliche Massnahmen zur Senkung der Produktionskosten,
- c* bauliche Massnahmen zur Erstellung oder Verbesserung nichtindustrieller landwirtschaftlicher Hochbauten und
- d* Massnahmen, die den Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes nach langjähriger Pacht oder die Aufnahme der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erleichtern.

Art. 33 *2. Bodenverbesserungen*

¹ Landwirtschaftliche Bodenverbesserungen sind Massnahmen oder Werke, die bezwecken,

- a* die Bewirtschaftungsstrukturen zu verbessern und die Bewirtschaftung zu erleichtern,
- b* die Ertragsfähigkeit des Bodens zu erhalten oder zu verbessern,
- c* den Boden vor Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen,
- d* den ökologischen Wert der Landschaft zu erhöhen,
- e* die wirtschaftliche Nutzung von Pachtland zu ermöglichen oder
- f* die dezentrale Besiedelung aufrechtzuerhalten.

² Als Bodenverbesserungen gelten ebenfalls Massnahmen, die darauf ausgerichtet sind, Unterhaltsarbeiten oder ähnliches gemeinschaftlich durchzuführen.

³ Das Verfahren bei der Durchführung einer Bodenverbesserung bildet Gegenstand der besonderen Gesetzgebung.

6 Soziale Massnahmen

Art. 34 *Betriebshilfen*

¹ Der Kanton kann die soziale Begleitmassnahme des Bundes durch eigene Betriebshilfen ergänzen.

Art. 35 *Soziale Sicherheit*

¹ Der Kanton kann Massnahmen für die soziale Sicherheit der in der Landwirtschaft tätigen Personen treffen.

7 Staatsbeiträge

Art. 36 *Finanzhilfen*

¹ Der Kanton kann in allen Bereichen, die dieses Gesetz als förderungs- oder unterstützungswürdig bezeichnet oder in denen es den Kanton berechtigt oder verpflichtet, Massnahmen zu treffen, Finanzhilfen leisten.

² Die Finanzhilfen werden Bewirtschafterinnen oder Bewirtschaftern, Tierhalterinnen oder Tierhaltern, Trägerinnen und Trägern innovativer Projekte sowie von Bodenverbesserungen und Gemeinden ausgerichtet.

³ Sie können auch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zugesprochen werden. Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag erlässt die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion eine anfechtbare Verfügung. *

Art. 37 *Abgeltungen*

¹ Der Kanton kann die Aufwendungen der durch Verordnung oder mittels Leistungsvereinbarungen beigezogenen Dritten ganz oder teilweise abgelden.

Art. 38 *Rahmen für Beiträge*

1. *Finanzhilfen*

¹ Die Finanzhilfen werden unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 nach der Bewirtschaftungsfläche, der Bedeutung des Einzelobjekts, dem Tierbestand pro Landwirtschaftsbetrieb oder pro Familienmitglied bemessen.

² Sie dürfen unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 zusammen mit anderen Beiträgen den Betrag nicht übersteigen, der aus den wirtschaftlichen Einbussen, den Erschwernissen, den Mehrarbeiten oder den Mehrkosten entsteht, die mit der Vornahme der beitragsberechtigten Massnahme verbunden sind.

³ Der ordentliche Beitrag an Strukturverbesserungen darf 40 Prozent, im Rahmen der Umsetzung von Programmvereinbarungen mit dem Bund 80 Prozent der mit der Durchführung verbundenen Kosten nicht übersteigen. Mit Zusatzbeiträgen des Bundes und in Härtefällen dürfen höhere Beiträge ausgerichtet werden. *

⁴ Starthilfebeiträge für die Förderung innovativer Projekte dürfen 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen.

⁵ Bei Darlehen ist eine Tilgungsdauer von höchstens 20 Jahren vorzusehen.

Art. 39 *2. Abgeltungen*

¹ Die Höhe der Abgeltung bemisst sich an den Kosten, die sich bei einer ordnungsgemässen und effizienten Durchführung der Leistung ergeben.

² Die Vorteile, welche mit der Aufgabenübertragung verbunden sind, sind angemessen in Abzug zu bringen.

Art. 40 *Besondere Vorschriften für Darlehen*

¹ In Abweichung von Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 5 dürfen Dritten gemäss Artikel 45 Darlehen gewährt werden, falls diese ausschliesslich für die Gewährung von Darlehen für Strukturverbesserungen und Betriebshilfen weiterverwendet werden.

² Die Höhe dieser Darlehen darf jährlich nicht mehr als zehn Prozent der Staatsbeiträge des Amtes für Landwirtschaft und gesamthaft nicht mehr als 60 Prozent des durchschnittlichen Voranschlages der letzten zehn Jahre ab erstmaliger Zahlung betragen.

³ Der Kanton trägt einen allfälligen Verlust aus diesen Darlehen.

Art. 41 *Delegation von Befugnissen an den Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat legt mit Verordnung die subventionsberechtigten Massnahmen, die Beitragsvoraussetzungen, die Höhe der Staatsbeiträge sowie allfällige Einkommens- und Vermögensgrenzen fest.

² Er macht die Gewährung von Beiträgen grundsätzlich davon abhängig, dass die Empfängerin oder der Empfänger nach den anerkannten Regeln einer naturnahen Bewirtschaftungsweise produziert.

Art. 42 *Rückerstattungspflicht*

¹ Die Rückerstattungspflicht richtet sich nach den Vorschriften des Staatsbeitragsgesetzes.

² Sieht das Bundesrecht eine weitergehende Rückerstattungspflicht vor, werden die entsprechenden Vorschriften sinngemäss auch für Beiträge des Kantons angewendet.

³ Zur Sicherung von rückerstattungspflichtigen Strukturverbesserungsbeiträgen besteht zu Gunsten des Kantons und der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne der Artikel 109 Buchstabe f und 109a Buchstabe f des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹⁾. *

⁴ Falls der die Rückerstattung auslösende Tatbestand im Zuge einer Strukturpassung eintritt, kann auf eine Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden.

8 Vollzug

Art. 43 *Vollzug*

¹ Die Volkswirtschaftsdirektion vollzieht die Gesetzgebung von Bund und Kanton, soweit die Gesetzgebung nicht andere Organisationseinheiten als zuständig erklärt.

Art. 44 *Mitwirkungspflicht*

¹ Der Regierungsrat kann die Gemeinden durch Verordnung verpflichten, bei der Erfassung und Kontrolle der für die Ausrichtung der Direktzahlungen erforderlichen Erhebungsdaten mitzuwirken.

² Er kann durch Verordnung die Behörden von Kanton und Gemeinden verpflichten, die für den Vollzug notwendigen Angaben und Daten kostenlos beizubringen.

Art. 45 *Beizug Dritter*

¹ Der Regierungsrat kann geeigneten Dritten durch Verordnung Vollzungsaufgaben im Bereich des Landwirtschaftsrechts übertragen.

² Er kann der Bernischen Stiftung für Agrarkredite (BAK) den Vollzug der Strukturverbesserungsmassnahmen sowie der sozialen Begleitmassnahme übertragen.

³ Die Volkswirtschaftsdirektion kann im Rahmen des Vollzugs der Landwirtschaftsgesetzgebung mittels Leistungsvereinbarungen geeignete Dritte beiziehen.

¹⁾ BSG 211.1

9 Rechtspflege

Art. 46 *Einsprache*

¹ Gegen Verfügungen über die Ausrichtung von Beiträgen, die sich auf die Landwirtschaftsgesetzgebung stützen, kann Einsprache erhoben werden, sofern die Gesetzgebung dies vorsieht.

Art. 47 *Beschwerde*

¹ Verfügungen und Einspracheentscheide, die sich auf die Landwirtschaftsgesetzgebung stützen, unterliegen der Beschwerde an die Volkswirtschaftsdirektion.

² Vorbehalten bleiben der Ausschluss des Rechtsmittelwegs gemäss Artikel 48 sowie die Zuständigkeiten anderer Instanzen nach der besonderen Gesetzgebung.

³ Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG¹⁾). *

Art. 48 *Ausnahmen*

¹ Das finanzkompetente Organ entscheidet endgültig über die Beitragsgewährung und den Beitragssatz bei nicht rückzahlbaren Beiträgen an Bodenverbesserungen.

10 Strafbestimmungen

Art. 49 * *Busse*

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird unter Vorbehalt von Absatz 3 bestraft, wer vorsätzlich gegen Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen verstösst, die betreffen

- a die Erhaltung der Tiergesundheit und die Bekämpfung von Tierseuchen;
- b den Schutz der Kulturen vor Schadorganismen oder
- c die Pflicht zur Ablieferung vorgeschriebener Angaben.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Die Vorschriften dieses Artikels gelangen nur zur Anwendung, falls nicht andere Rechtsvorschriften eine strafrechtliche Ahndung des Verstosses vorsehen.

¹⁾ BSG 155.21

Art. 50 *Widerhandlung in Geschäftsbetrieben*

¹ Ist die strafbare Handlung im Geschäftsbereich einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, einzuziehende Gewinne und Kosten.

² Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.

11 Ausführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 51** *Ausführungsbestimmungen und ergänzendes Recht*

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsvorschriften.

² Er kann durch Verordnung ergänzende Vorschriften erlassen betreffend *

- a Pflanzenschutz, insbesondere betreffend den Schutz vor gemeingefährlichen Krankheiten und Schädlingen, die gewerbmässige Schädlingsbekämpfung sowie die Pflanzenschutzgenossenschaften,
- b * Umfang, Inhalt und Organisation der Beratung,
- c * ...
- d soziale Sicherheit sowie
- e die Pflicht, die zum Vollzug notwendigen Angaben zu liefern.

Art. 52 *Fonds*

¹ Die restlichen Mittel des Meliorationsfonds sind für Massnahmen gemäss Artikel 32 zu verwenden.

² Die restlichen Mittel des Naturschadenfonds sind für Massnahmen nach Artikel 25 zu verwenden.

³ Der Regierungsrat kann die Aufhebung der Fonds beschliessen.

Art. 53 *Bestehende Viehversicherungskassen*

¹ Bis zu ihrer Liquidation gelten die bisherigen Viehversicherungskassen weiterhin als öffentlichrechtliche Körperschaften. Für Statutenänderungen entfällt jedoch unter Vorbehalt von Absatz 2 die Genehmigungspflicht.

² Bestehende Kassen können andere Kassen übernehmen oder sich mit solchen vereinigen. Die derart veränderten Kassen gelten ebenfalls als öffentlichrechtliche Körperschaften. Sie erhalten mit der Genehmigung der Statuten durch die Volkswirtschaftsdirektion das Recht der Persönlichkeit.

³ Der Regierungsrat regelt die übergangsrechtlichen Einzelheiten, namentlich auch hinsichtlich des Austrittsrechts, durch Verordnung.

Art. 54 *Aufgelöste Viehversicherungskassen*

¹ Der Viehversicherungsfonds wird aufgelöst. Die noch vorhandenen Mittel fliessen in die Tierseuchenkasse.

² Das bei der Berner Kantonalbank angelegte Vermögen aufgelöster Viehversicherungskassen wird unter Vorbehalt von Absatz 3 zehn Jahre nach dem Auflösungsbeschluss der Tierseuchenkasse zugeführt.

³ Die Volkswirtschaftsdirektion kann das Vermögen aufgelöster Viehversicherungskassen innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss einer bürgerlichen Selbsthilfeorganisation zusprechen, die im gleichen Gebiet die Aufgabe der aufgelösten Kasse übernimmt.

Art. 55 *Änderung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 13. September 1995 über den Rebbau:¹⁾
2. Gesetz vom 21. Juni 1995 über das bürgerliche Boden- und Pachtrecht:²⁾

Art. 56 *Aufhebung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Einführungsgesetz vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz,
2. Gesetz vom 27. August 1981 über Bewirtschaftungsbeiträge,
3. Einführungsgesetz vom 8. Dezember 1963 zum Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft,
4. Gesetz vom 20. Januar 1994 über die Tierseuchenkasse,
5. Viehversicherungsgesetz vom 5. Februar 1974,
6. Dekret über den Naturschadenfonds,
7. Dekret vom 14. September 1989 über Beiträge für die Umstellung auf biologischen Landbau,
8. Dekret vom 8. Februar 1982 über die Kantonsbeiträge zur Förderung der anerkannten Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht,
9. Grossratsbeschluss vom 14. September 1942 betreffend die Errichtung einer Stiftung «Bernische Bauernhilfe».

Art. 57 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

¹⁾ BSG 916.141.1

²⁾ BSG 215.124.1

Bern, 16. Juni 1997

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Seiler
Der Staatsschreiber: Nuspliger

*RRB Nr. 2684 vom 19. November 1997:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1998*

Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 21. November 1997

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
16.06.1997	01.01.1998	Erlass	Erstfassung	97-126
20.11.2000	01.08.2001	Art. 29b	Titel geändert	01-43
20.11.2000	01.08.2001	Art. 29c	Titel geändert	01-43
20.11.2000	01.08.2001	Art. 29d	Titel geändert	01-43
29.11.2000	01.08.2001	Art. 29a	Titel geändert	01-43
14.12.2004	01.01.2007	Art. 49	geändert	06-129
14.06.2005	01.01.2006	Art. 4 Abs. 1	geändert	05-142
14.06.2005	01.01.2006	Titel 4	geändert	05-142
14.06.2005	01.01.2006	Art. 26 Abs. 1	geändert	05-142
14.06.2005	01.01.2006	Art. 26 Abs. 2	aufgehoben	05-142
14.06.2005	01.01.2006	Art. 27	geändert	05-142
14.06.2005	01.01.2006	Art. 27a	aufgehoben	05-142
14.06.2005	01.01.2006	Art. 28	aufgehoben	05-142
14.06.2005	01.01.2006	Art. 29 Abs. 1	geändert	05-142
14.06.2005	01.01.2006	Titel 4a	aufgehoben	05-142
14.06.2005	01.01.2006	Art. 29a	geändert	05-142
14.06.2005	01.01.2006	Art. 29b	aufgehoben	05-142
14.06.2005	01.01.2006	Art. 29c	aufgehoben	05-142
14.06.2005	01.01.2006	Art. 29d	aufgehoben	05-142
14.06.2005	01.01.2006	Art. 51 Abs. 2	geändert	05-142
14.06.2005	01.01.2006	Art. 51 Abs. 2, b	geändert	05-142
14.06.2005	01.01.2006	Art. 51 Abs. 2, c	aufgehoben	05-142
10.04.2008	01.01.2009	Art. 47 Abs. 3	eingefügt	08-109
11.06.2009	01.01.2011	Art. 13 Abs. 3	geändert	09-148, 10-44
16.06.2011	01.01.2012	Art. 42 Abs. 3	geändert	11-116
23.11.2011	01.01.2013	Art. 12 Abs. 1, b	geändert	12-29
23.11.2011	01.01.2013	Art. 12 Abs. 2, b	aufgehoben	12-29
23.11.2011	01.01.2013	Art. 12 Abs. 2, c	geändert	12-29
23.11.2011	01.01.2013	Art. 12 Abs. 3	geändert	12-29
23.11.2011	01.01.2013	Art. 14	geändert	12-29
23.11.2011	01.01.2013	Art. 36 Abs. 3	eingefügt	12-29
23.11.2011	01.01.2013	Art. 38 Abs. 3	geändert	12-29
22.03.2017	01.01.2018	Art. 11 Abs. 2, b	geändert	17-049

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erllass	16.06.1997	01.01.1998	Erstfassung	97-126
Art. 4 Abs. 1	14.06.2005	01.01.2006	geändert	05-142
Art. 11 Abs. 2, b	22.03.2017	01.01.2018	geändert	17-049
Art. 12 Abs. 1, b	23.11.2011	01.01.2013	geändert	12-29
Art. 12 Abs. 2, b	23.11.2011	01.01.2013	aufgehoben	12-29
Art. 12 Abs. 2, c	23.11.2011	01.01.2013	geändert	12-29
Art. 12 Abs. 3	23.11.2011	01.01.2013	geändert	12-29
Art. 13 Abs. 3	11.06.2009	01.01.2011	geändert	09-148, 10-44
Art. 14	23.11.2011	01.01.2013	geändert	12-29
Titel 4	14.06.2005	01.01.2006	geändert	05-142
Art. 26 Abs. 1	14.06.2005	01.01.2006	geändert	05-142
Art. 26 Abs. 2	14.06.2005	01.01.2006	aufgehoben	05-142
Art. 27	14.06.2005	01.01.2006	geändert	05-142
Art. 27a	14.06.2005	01.01.2006	aufgehoben	05-142
Art. 28	14.06.2005	01.01.2006	aufgehoben	05-142
Art. 29 Abs. 1	14.06.2005	01.01.2006	geändert	05-142
Titel 4a	14.06.2005	01.01.2006	aufgehoben	05-142
Art. 29a	29.11.2000	01.08.2001	Titel geändert	01-43
Art. 29a	14.06.2005	01.01.2006	geändert	05-142
Art. 29b	20.11.2000	01.08.2001	Titel geändert	01-43
Art. 29b	14.06.2005	01.01.2006	aufgehoben	05-142
Art. 29c	20.11.2000	01.08.2001	Titel geändert	01-43
Art. 29c	14.06.2005	01.01.2006	aufgehoben	05-142
Art. 29d	20.11.2000	01.08.2001	Titel geändert	01-43
Art. 29d	14.06.2005	01.01.2006	aufgehoben	05-142
Art. 36 Abs. 3	23.11.2011	01.01.2013	eingefügt	12-29
Art. 38 Abs. 3	23.11.2011	01.01.2013	geändert	12-29
Art. 42 Abs. 3	16.06.2011	01.01.2012	geändert	11-116
Art. 47 Abs. 3	10.04.2008	01.01.2009	eingefügt	08-109
Art. 49	14.12.2004	01.01.2007	geändert	06-129
Art. 51 Abs. 2	14.06.2005	01.01.2006	geändert	05-142
Art. 51 Abs. 2, b	14.06.2005	01.01.2006	geändert	05-142
Art. 51 Abs. 2, c	14.06.2005	01.01.2006	aufgehoben	05-142